

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr

Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 19.03.2019 (Az. 35.02.01.01-25Wee-035-1576) die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), genehmigt. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Weeze am 18.12.2018 beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, 19.03.2019

Bezirksregierung Düsseldorf

Az. 35.02.01.01-25Wee-035-1576

im Auftrag

gez. Linck-Müller

L.S.“

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Hiermit wird gemäß § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), bestätigt, dass der o.a. Wortlaut der Genehmigung mit der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.03.2019 und der Wortlaut der (bekanntzugebenden) 35. Flächennutzungsplanänderung mit dem Beschluss des Rates vom 18.12.2018 übereinstimmen. Weiterhin wird bestätigt, dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) verfahren worden ist.

Die 35. Flächennutzungsplanänderung besteht aus den Darstellungen und Text sowie einem Umweltbericht mit Anlagen sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Der Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze ist in den zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze, der Erläuterungsbericht (Begründung), der Umweltbericht, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASP I) sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Absatz 5 BauGB können ab sofort im Fachbereich 2 der Gemeinde Weeze, Rathaus, Zimmer 25, Cyriakusplatz 13, 47652 Weeze, während der Dienstzeiten (montags - freitags von 8.00 - 12.00 Uhr, montags - mittwochs von 14.00 - 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr) eingesehen werden. Die vorgenannten Unterlagen werden zusätzlich im Internet unter www.weeze.de, Rubrik: Aktuelles/Nachrichten/Bekanntmachungen eingestellt. Über den Inhalt des Plans und dessen Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB):

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB sind für die Rechtswirksamkeit dieses Flächennutzungsplanes unbeachtlich

- eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Weeze geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise auf die Rechtsfolgen nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Gemäß § 7 Absatz 6 der GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

Weeze, 25.03.2019

Gemeinde Weeze

gez. Francken

Ulrich Francken
Bürgermeister